



Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Walliswil b. Wangen

Die Einwohnergemeinde Walliswil b. Wangen, gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 4 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Walliswil b. Wangen vom 03.09.2001

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Walliswil b. Wangen erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.
Widerhandlungen / Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch die Gemeinde ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt per 01.01.2004 in Kraft.

Die Versammlung vom 05.12.2003 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 30.10.2003 bis 05.12.2003 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom .30.10.2003 bekannt.

Walliswil b. Wangen, 06.12.2003

Der Gemeindeschreiber:

.....